

AGBs der Auinger & Jaksch OG (Institut SOZAB)

Bahnhofstraße 4, A-3300 Amstetten (FN: 283346k | LG St. Pölten)

1. Den Leistungen der Auinger & Jaksch OG (Institut SOZAB) liegen ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Sie werden mit der Auftragsbestätigung zum Vertragsinhalt. Abänderungen bedürfen der Schriftform. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind nur nach schriftlicher Anerkennung verbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen bzw. in Kenntnis entgegenstehender Vertragsbedingungen die Leistung erbracht wurde. Die Auinger & Jaksch OG ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Die Ankündigung erfolgt ausschließlich durch Veröffentlichung im Internet auf den Seiten der Auinger & Jaksch OG (www.sozab.at). Widerspricht der Kunde den geänderten oder ergänzten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach deren Veröffentlichung im Internet, so werden die geänderten oder ergänzenden Bedingungen wirksam. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so ist die Auinger & Jaksch OG berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten oder ergänzenden Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollten.
2. Forschungsaufträge können von Auinger & Jaksch OG wegen des Inhaltes, der technischen Form oder der Gestaltung abgelehnt werden, wenn sie den einheitlichen Grundsatz der Tätigkeit des Instituts widersprechen, wenn die Untersuchung/Studie gegen bestehende Gesetz oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Bereitlege für die Auinger & Jaksch OG nicht zumutbar ist.
3. Inhalt der Auinger & Jaksch OG Leistungen sind die Markt- und Meinungsforschung sowie die darauf bezogene Public Relations Beratung. Aufgrund des vom Auftraggeber Forschungsgegenstandes erfolgt unter anderem der Zugriff auf öffentlich zugängliche Daten. Es handelt sich hierbei auch um externe Daten z.B. in Datenbanken, Archiven, Informationsmaterialien von Messen, Kongressen, Informationsveranstaltungen etc. sowie Fachliteratur.
4. Für den Fall, dass die Daten nicht durch Auinger & Jaksch OG erhoben worden sind, wird keine Gewähr auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen, da sie auf Angaben Dritter beruhen. Das Institut verpflichtet sich, die Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erbringen.
5. Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages (PR-Beratung mit Bezug zur Markt- und Meinungsforschung) wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
6. Die Auinger & Jaksch OG unterbreitet dem Interessenten ein Angebot grundsätzlich in Form eines Untersuchungsvorschlages, in dem die Aufgabenstellung, die zu ihrer Erfüllung zu erbringenden Leistungen, der Zeitbedarf für die Untersuchung, Beratungsleistungen sowie das zu zahlende Honorar angegeben werden.
7. Der Interessent erhält den Untersuchungsvorschlag ausschließlich zur Entscheidung über die Auftragsvergabe der angebotenen Untersuchung. Sein Inhalt darf, wenn nichts anderes vereinbart ist, nur im gegenseitigen Einvernehmen ganz oder teilweise veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Soweit der Auftraggeber mit dem Auftrag ein Ziel verfolgt, das für die Auinger & Jaksch OG nicht offensichtlich ist, weist ihn dieses darauf hin. Der Auftraggeber muss dann schriftlich sein Ziel offen legen.
8. Das im Untersuchungsvorschlag genannte Honorar umfasst grundsätzlich alle von Auinger & Jaksch OG im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages im Untersuchungsvorschlag angebotenen Leistungen. Für darüber hinausgehende vom Auftraggeber gewünschte Leistungen kann das Institut ein zusätzliches Honorar verlangen. Mehrkosten, die Auinger & Jaksch OG nicht zu vertreten sind und Mehrkosten, die das Institut bei Auftragserteilung trotz gebotener Sorgfalt nicht voraussehbar waren, kann die Auinger & Jaksch OG gesondert in Rechnung stellen, wenn sie an einen sachlich berechtigten Grund knüpfen und für den Auftraggeber klar erkennbar und hinreichend bestimmt sind. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber diese Kosten nicht zu vertreten hat. Änderungen des Auftragsvolumens nach Vertragsabschluss bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Parteien.
9. Die Exklusivität für bestimmte Produktfelder, Untersuchungsgegenständen oder Untersuchungsmethoden kann die Auinger & Jaksch OG nicht gewähren, es sei denn, sie wird ausdrücklich vereinbart. Soweit Exklusivität vereinbart wird, sind ihre Dauer und ein gegebenenfalls zusätzlich zu berechnendes Honorar festzulegen.
10. Der Auftraggeber erhält die Untersuchungsberichte ausschließlich zu seinem eigenen Gebrauch. Ihr Inhalt darf, wenn nichts anderes vereinbart ist, nur im gegenseitigen Einvernehmen ganz oder teilweise veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Zu einem solchen Zweck dürfen die Untersuchungsberichte auch nicht vervielfältigt, gedruckt oder in Informations- und Dokumentationssystemen jeder Art gespeichert, verarbeitet oder verbreitet werden. Diese Regelungen gelten nicht für die Untersuchungsergebnisse selbst. Will der Auftraggeber ganz oder teilweise aus dem Untersuchungsbericht zitieren, so muss er die Zitate als solche kenntlich machen und dabei das Institut SOZAB als Verfasser des Untersuchungsberichtes benennen.
11. Die Untersuchungsergebnisse stehen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wird, nur dem jeweiligen Auftraggeber zu dessen freien Verfügung. Der Auftraggeber stellt die Auinger & Jaksch OG von allen Ansprüchen frei, die gegen dem Institut gelten gemacht werden, weil der Auftraggeber die ordnungsgemäß gewonnenen Ergebnisse vorsätzlich oder fahrlässig rechtswidrig verwendet hat (z.B. rechtswidrig und / oder falsch mit ihnen wirbt).
12. Der Auinger & Jaksch OG verbleiben alle Rechte, die ihm nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen. Das Eigentum an dem bei Durchführung des Auftrages angefallenen Material – Datenträger jeder Art, Fragebogen, weitere schriftliche Unterlagen usw. – und der angefallenen Daten liegt, wenn nichts anderes vereinbart wird, beim Institut SOZAB. Die Anonymität der Befragten oder der Testpersonen darf durch eine solche Vereinbarung nicht gefährdet werden. Das Urheberrecht des Auftraggebers an Unterlagen, die er erarbeitet hat, bleibt unberührt.
13. Die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Untersuchung sowie die Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse der Untersuchung durch den Auftraggeber bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Dabei ist die Auinger & Jaksch OG verpflichtet, die Anonymität der Befragten oder der Testpersonen zu wahren. Deswegen entstehende Mehrkosten müssen vom Auftraggeber getragen werden.

14. Die Auinger & Jaksch OG verpflichtet sich, Erhebungsunterlagen für einen Zeitraum von einem Jahr und Datenträger für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ablieferung des Untersuchungsberichtes aufzubewahren, soweit nicht eine andere Vereinbarung ausdrücklich getroffen wurde.
15. Die Auinger & Jaksch OG ist verpflichtet, sämtliche ihm vom Auftraggeber gegebenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich für die Durchführung des Auftrages zu verwenden.
16. Gewährleistung und Haftung der Auinger & Jaksch OG richtet sich, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist nach den gesetzlichen Vorschriften. Will der Auftraggeber bei nicht termingerechter Übermittlung, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Instituts beruht, Rechte aus der Behauptung geltend machen, die erbrachte Teilleistung habe für ihn kein Interesse mehr, so muss er dieses fehlende Interesse glaubhaft machen. Nicht vorhersehbare, atypische Schäden und Schäden, die dem Herrschafts- und Risikobereich des Auftraggebers zuzurechnen sind, sind sowohl bei Verzug als auch bei Schlechterfüllung dem Auftraggeber nicht zu ersetzen, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des § 1 HGB ist. Die Auinger & Jaksch OG haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit. Dies gilt auch, soweit das Verhalten zugleich eine unerlaubte Handlung darstellt. Dieser Haftungsausschluss bezieht sich nicht auf wesentliche Vertragsverpflichtungen, auf deren Einhaltung der Auftraggeber deshalb vertrauen können muss. Sollte die Lieferung der Untersuchungsberichte / Untersuchungsergebnisse nicht termingerecht erfolgen oder sollte Testmaterial beschädigt werden oder verloren gehen und hat die Auinger & Jaksch OG die zu vertreten, so kann der Auftraggeber dem Institut eine angemessene Nachfrist setzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Auinger & Jaksch OG haftet für die Folgen verspäteter Lieferung bzw. des Verlustes oder der Beschädigung von Testmaterial nicht, soweit die Verspätung bzw. der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruhen, die (a) außerhalb des betrieblichen Bereichs der Auinger & Jaksch OG liegen, insbesondere im Bereich des Auftraggebers und des Instituts nicht schuldhaft herbeigeführt worden sind, bei Naturkatastrophen oder sonstigen Fällen höherer Gewalt, bei hoheitlichen Eingriffen und bei Arbeitskämpfen, oder (b) die zwar innerhalb des betrieblichen Bereichs der Auinger & Jaksch OG liegen, jedoch von diesem nicht zu vertreten sind, insbesondere bei Beeinträchtigung des Betriebsablaufs aufgrund höherer Gewalt, aufgrund hoheitlicher Eingriffe oder aufgrund von Arbeitskämpfen.
17. Im nichtkaufmännischen Verkehr haftet die Auinger & Jaksch OG für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit soweit für jede schuldhafte Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Im Falle einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist, sofern die Verletzung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig ist, die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
18. Gegen Ansprüche der Auinger & Jaksch OG kann nur mit Forderungen aufgerechnet werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
19. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur dann geltend machen, wenn es aus demselben rechtlichen Vertragsverhältnis resultiert.
20. Für Produkttests gelten folgende Bestimmungen: Der Auftraggeber stellt die Auinger & Jaksch OG von allen Ansprüchen frei, die wegen Schäden, die durch einen Fehler des zu testenden Produkts verursacht werden, gegen das Institut oder gegen Mitarbeiter von Auinger & Jaksch OG gestellt werden. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass alle erforderlichen chemischen, medizinischen, pharmazeutischen oder sonstigen Prüfungen, Untersuchungen, Analysen des Testproduktes durchgeführt worden sind. Er übernimmt die Verantwortung dafür, dass das Produkt für den Test geeignet ist, und sofern eine Überprüfung (siehe oben) notwendig war und stattgefunden hat, sich dabei kein Hinweis ergab, dass das Produkt irgendwelche Schäden hervorrufen kann. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass alle durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen und/oder für die Verwendung des Produkts notwendigen Informationen der Auinger & Jaksch OG zur Verfügung gestellt werden, damit diese den Testteilnehmern weitergegeben werden können. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.
21. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, wenn die Vertragsparteien Kaufleute sind, der Sitz der Auinger & Jaksch OG.
22. Falls einzelne Bestimmungen unwirksam sind oder unwirksam werden, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem mit der unwirksamen Klausel Beabsichtigten soweit wie möglich entspricht.